

**Im Monat Januar 2008 hatten wir aktuelle Themen
zum Arbeitsrecht für Sie vorbereitet:**

Ordentliche Kündigung wegen Langzeiterkrankungsmangels erheblicher Beeinträchtigung betrieblicher Interessen rechtswidrig

Der Ausspruch einer ordentlichen Kündigung wegen einer Langzeiterkrankung (hier: 1 1/2 Jahre durchgehende Arbeitsunfähigkeit) des Arbeitnehmers ist rechtswidrig, wenn die betrieblichen Interessen nicht erheblich auf Grund der Erkrankung beeinträchtigt sind und hiermit auch nicht in Zukunft zu rechnen ist.

Allein der Hinweis, die notwendige Personalplanung und somit der Betriebsablauf sei durch die ständige krankheitsbedingte Abwesenheit erheblich gestört, ist zu pauschal und lässt keine prozessual verwertbaren Störungen erkennen.

LAG Rheinland-Pfalz vom 12.09.2007, 7 Sa 253/07

Gleichbehandlung bei der Sonderzahlung Weihnachtsgeld

Bietet der Arbeitgeber nur solchen Arbeitnehmern ein vertragliches Weihnachtsgeld an, die zuvor einer Entgeltreduzierung und Arbeitszeitverlängerung zugestimmt hatten, verletzt er den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz dann, wenn er damit den Zweck verfolgt, ein Verhalten zu honorieren, das er sich von allen Arbeitnehmern wünscht.

Urt. v. 26.09.2007 - 10 AZR 569/06

Rückzahlung von Fortbildungskosten

Eine vom Arbeitgeber formulierte Rückzahlungsvereinbarung für Fortbildungskosten hält, bei einer Bindung des Arbeitnehmers für drei Jahre dann einer Kontrolle stand, wenn sich die Fortbildung über mehr als 6 Monate erstreckt, er in dieser Zeit bezahlt freigestellt ist und der Arbeitgeber neben den Unterrichts- und Prüfungsgebühren die Kosten für die auswärtige Unterbringung und wöchentlichen Heimfahrten übernimmt.

BAG, Urteil v. 05.06.07 - 9 AZR 604/06 = BeckRS 2007, 47897

Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen einer Auszubildenden im öffentlichen Dienst

Der Auszubildende eines Arbeitgebers im öffentlichen Dienst hat einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen für die Unterkunft, die durch die Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen staatlichen Berufsschule angefallen sind. (Pressemitteilung des Gerichts)

LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.09.2007, 9 Sa 55/07

Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes - Mindestlohn für Briefdienste - verkündet

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wurde im BGBl. I 2007, 3140 vom 27.12.2007 Nr. 68 verkündet. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz führt einen bundesweiten "Post-Mindestlohn" ein, indem es das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf Briefdienstleister ausweitet. (cke)

Bund, 27.12.2007